



Anerkennung ausländischer Hochschulabschlüsse in Niedersachsen



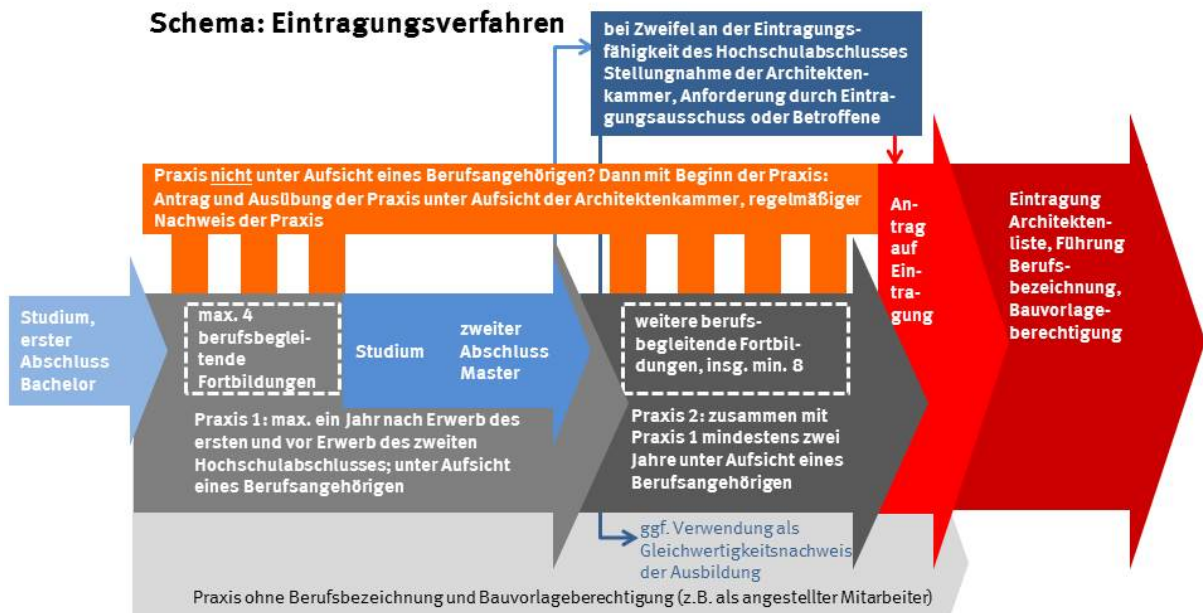
▪ Berufstätigkeit ohne Anerkennung

Die Frage der Berufstätigkeit in den planenden Berufen kann zunächst einmal unabhängig von der Eintragung in die Architektenliste gesehen werden. Eine formelle Anerkennung von ausländischen Hochschulabschlüssen gibt es in Niedersachsen nicht und ist damit überhaupt nicht möglich. Der Berufszugang in den planenden Berufen ist im Grundsatz nicht reglementiert. Anders als etwa in den Berufen des Gesundheitswesens dürfen mit Vorliegen einer Arbeitserlaubnis ohne Weiteres Planungsleistungen erbracht werden, sei es in angestellter oder auch in selbstständiger Tätigkeit. Für akademische Titel gibt es keine Umschreibungsmöglichkeit in einen deutschen Titel, ausländische Titel dürfen aber im Originaltitel unter Angabe der verleihenden Hochschule geführt werden.

Die Führung der Berufsbezeichnungen Architekt/in, Innenarchitekt/in, Landschaftsarchitekt/in und Stadtplaner/in allerdings ist nur zulässig, wenn eine Eintragung in die Architektenliste erfolgt, die mit einer Mitgliedschaft in der Architektenkammer verbunden ist. An diese Eintragung ist über die Landesbauordnungen die Bauvorlageberechtigung geknüpft, also die Befugnis, Bauanträge zur Genehmigung bei den Behörden einzureichen. Hier liegt für Architekten, Innenarchitekten und Landschaftsarchitekten das einzige, allerdings nicht ganz unwichtige Privileg bezüglich der Möglichkeiten, Planungsleistungen zu erbringen.

▪ Eintragung in die Architektenliste

Eine Eintragung in die Architektenliste macht damit früher oder später Sinn, ist aber zu Beginn einer Berufstätigkeit noch nicht möglich, weil für die Eintragung neben dem Hochschulabschluss auch eine zweijährige Berufspraxis mit berufsbegleitenden Fortbildungsveranstaltungen erforderlich ist. Eine im Ausland erworbene Berufspraxis kann ggf. für die Eintragung anerkannt werden, sofern sie inhaltlich mit der in Deutschland üblichen Praxis vergleichbar ist und unter Aufsicht eines Architekten stand. Diese Praxis ist u.a. durch eigene Arbeitsproben zu belegen. Für die Eintragung muss ein Wohn-, Geschäftssitz oder Arbeitsort in Niedersachsen vorhanden sein. Insbesondere ist jedoch ein mindestens vierjähriger Hochschulabschluss im Studiengang Architektur nachzuweisen. In den ILS-Fachrichtungen (Innenarchitektur, Landschaftsarchitektur, Stadtplanung) genügt zurzeit ein dreijähriges Studium.



▪ Prüfung des Hochschulabschlusses

Für die Prüfung, ob ein Hochschulabschluss für die Eintragung genügt, enthält das Niedersächsische Architektengesetz eine Anlage mit Leitlinien, die auch bei ausländischen Abschlüssen herangezogen werden, sofern nicht durch die europäische Berufsanerkennungsrichtlinie eine automatische Anerkennung gewährleistet ist. Das Prozedere entspricht exakt dem zur Anerkennung von gestuften nicht-konsekutiven inländischen Studienabschlüssen, zu denen die Architektenkammer das Infoblatt „Anerkennung gestufter Hochschulausbildungen für die Eintragung in die niedersächsische Architektenliste“ herausgegeben hat.

Die Leitlinien legen den Maßstab fest, mit dem die in Ihrem Hochschulabschluss testierten Leistungen geprüft werden. Sie selbst können Ihr Studium anhand der Leitlinien des Architektengesetzes prüfen. Wenn im Zuge dieser Prüfung Fragen oder Zweifel bleiben, steht Ihnen die Architektenkammer Niedersachsen für weitere Hilfestellung und Auskünfte zur Verfügung. Wenn es sinnvoll erscheint, kann Ihnen eine entsprechende Stellungnahme erarbeitet werden. Diese Stellungnahme erfolgt nicht durch den unabhängigen Eintragungsausschuss sondern durch die Architektenkammer Niedersachsen selbst und bleibt deshalb unverbindlich. Sie wird aber mit dem Eintragungsausschuss inhaltlich abgestimmt, sodass die Auskunft für die Eintragung in Niedersachsen verlässlich ist. Gleichzeitig kann diese Stellungnahme herangezogen werden, wenn im Zuge Ihrer Bewerbungen Belege für die Gleichwertigkeit mit einem deutschen Abschluss erforderlich scheinen. Für eine Stellungnahme wird das Ergebnis Ihrer eigenen Prüfung benötigt, des Weiteren die Zeugnisse und ggf. weiterführende Informationen zum Studium und den Studieninhalten. Idealerweise sollten die Studieninhalte in Credits bewertet sein. Ist dies nicht der Fall, können hilfsweise Aussagen über die Anzahl der Stunden bzw. Semesterwochenstunden herangezogen werden. Die Unterlagen können formlos eingereicht werden, z.B. auch per E-Mail. Eine Beglaubigung ist nicht erforderlich, im Falle eines späteren Antrags auf Eintragung müssen die Unterlagen jedoch mit den dann eingereichten Unterlagen korrespondieren.



▪ **Was nun?**

Genauere Informationen zur Ausgestaltung der zweijährigen berufspraktischen Tätigkeit und zum Eintragungsverfahren finden Sie unter

www.aknds.de in der Rubrik „Berufseinsteiger“. Dort finden Sie zum Download z.B. neben dem

Antragsformular mit einer Reihe ergänzender Informationen die Infoblätter

Nachdem Studium ins Ausland – und zurück? zur Anerkennung von Praxiszeiten im Ausland sowie

Fortbildung in der berufspraktischen Tätigkeit zur Anerkennung von Seminarveranstaltern anderer Anbieter. Des Weiteren kann über die Internetseite die Broschüre

1.2.3 dabei bestellt werden, die den Weg zur Eintragung erläutert. Die im Text erwähnten

Leitlinien zu den Ausbildungsinhalten finden sich direkt im Anhang des Niedersächsischen Architektengesetzes, das Sie unter www.aknds.de oder direkt im Niedersächsischen Vorschrifteninformationssystem www.nds-voris.de finden.

Sofern Sie persönliche Beratung wünschen oder eine Stellungnahme zur Gleichwertigkeit Ihres Hochschulabschlusses erforderlich sein könnte, wenden Sie sich bitte an

Andreas Rauterberg Tel. 0511-28096-20 andreas.rauterberg@aknds.de

Für Rückfragen zum Eintragungsverfahren, etwa zu den einzureichenden Unterlagen oder den Gebühren steht Ihnen der Eintragungsausschuss zur Verfügung

Kerstin Karper Tel. 0511-28096-17 kerstin.karper@aknds.de

Andreas Rauterberg
Architektenkammer Niedersachsen

Stand 6/2019



Recognition of academic degrees in Lower Saxony

▪ Work without recognition

Working in the planning professions can be seen regardless of the registration as an architect. A formal recognition of foreign diplomas does not exist any longer in Lower Saxony, it is not possible to get such a recognition. In principle the access to a planning profession is not regulated. In difference for example to the professions of health care you can start working once you have a work permit, no matter if in employed or self-employed activities. For academic titles there is no way of rewriting in a German title, foreign titles are allowed to use but only in the original title and only together with the academic institution.

The use of the titles Architekt/in, Innenarchitekt/in, Landschaftsarchitekt/in and Stadtplaner/in however is allowed only after an entry in the list of architects which is associated with a membership in the chamber of architects. Only with this entry you will have the construction template permission. For architects, interior designers and landscape architects this is the only – however not entirely unimportant – restriction regarding the possibilities to provide planning services.

▪ Entry in the list of architects

Sooner or later it will make sense to entry in the list of architects, but it is not possible to do this at the beginning of a career, because in addition to an academic degree a two-year professional practice and a number of additional seminars is required for the registration. If you have already acquired a professional experience abroad it may be recognized for the registration if it is comparable with a usual practice here and if it was supervised by an architect. The practice has to be proved by your own samples of work. For the registration it is necessary to have a residence, place of business or workplace in Lower Saxony. But first of all a minimum of a four-year degree in the field of architecture has to be proved. In the ILS disciplines (interior design, landscape architecture, city planning) a three year degree is sufficient.

▪ Verification of academic degrees

In order to check whether a university degree is sufficient for registration, the Architects Act of Lower Saxony contains an annex with guidelines. These guidelines are also used for those foreign degrees which are not automatically recognized on base of the European professional Qualifications Directive. The procedure exactly corresponds to the recognition of graded non-consecutive domestic qualifications in Germany. The Chamber of Architects of Lower Saxony has published an information sheet „Anerkennung gestufter Hochschulausbildungen für die Eintragung in die niedersächsische Architektenliste“ which explains the procedure. The guidelines set the benchmark for auditing the achievements that have been certified in your degree. You yourself can examine your studies according to these guidelines. If doubts or questions remain, the Chamber of architects will be available for further guidance and information.

If you deem it necessary, a comment can be worked out for you. The comment will be written by the Chamber of Architects and not by the independent committee of registration. Therefore it is no binding official confirmation but the content will be matched with the registration committee though. This comment can also be used to document the equivalence with a German degree in other contexts. For a comment the result of your own testing required, also the certificates and any further information to the studies and the curriculum. Ideally, the curriculum is evaluated in credits, if not the degree should verify the number of lessons. The documents can be submitted informally, e.g. via e-mail. A certification is not required but in the case of a later application for registration the documents must correspond to the documents then submitted.

▪ And now what?

You can find more information on the structuring of the two-year vocational activities and about the registration process under www.aknds.de category „Berufseinsteiger“. Here you will find the application sheet [Antragsformular](#) and further information sheets [Nach dem Studium ins Ausland – und zurück?](#) recognition of practical work abroad [Fortbildung in der berufspraktischen Tätigkeit](#) recognition of seminars. Via our website you can also order a brochure [1.2.3 dabei](#) which explains the way to your registration. The mentioned guidelines will be found in the appendix to the Lower Saxony Architects Act, which you can find at www.aknds.de or directly in the Lower Saxony regulations information system www.nds-voris.de.

If you need personal advice or an opinion on the equivalence of your academic degree, please contact

Andreas Rauterberg **Tel. 0511-28096-20**
andreas.rauterberg@aknds.de

For questions regarding the registration process as the documents to be submitted and the fees you should contact the registration committee

Kerstin Karper **Tel. 0511-28096-17**
kerstin.karper@aknds.de

We kindly ask you to use the German language.

Andreas Rauterberg
Architektenkammer Niedersachsen

Stand 06/2019